



05.08.2015

Wichtige neue Entscheidung

Kommunalabgabenrecht: Vorliegen eines ausgebauten Dachgeschosses im beitragsrechtlichen Sinn

Art. 5 Abs. 1, Abs. 2a Satz 1 KAG

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
Herstellungs- und Verbesserungsbeitrag für öffentliche Entwässerungseinrichtung  
Heranziehung von Dachgeschossen  
Ausbau eines Dachgeschosses  
Erhöhung des Vorteils aus der Entwässerungseinrichtung

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 09.06.2015, Az. 20 B 15.200*

Orientierungssatz der LAB:

Ein Dachgeschoss ist als „ausgebaut“ im beitragsrechtlichen Sinn anzusehen, wenn unter objektiven Gesichtspunkten eine über das normale Maß einer Dachbodennutzung hinausgehende Nutzung möglich ist, die den Vorteil aus der Entwässerungseinrichtung erhöht.

Hinweise:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) behandelt in der Entscheidung – unter Darstellung seiner Rechtsprechung – die Frage der Heranziehung von ausgebauten

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

Dachgeschossen zum Beitragsmaßstab „Grundstücksfläche-Geschossfläche“ für eine öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der beklagten Gemeinde sah in § 5 Abs. 2 Satz 3 – insoweit gleichlautend mit dem Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 2008, AllMBl. 2008, 350 – vor, dass Dachgeschosse zum Beitragsmaßstab nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind. Die Beklagte zog den Spitzboden des Klägers als ausgebauten Dachraum heran, da er sich aufgrund seiner Ausgestaltung objektiv als Übernachtungsmöglichkeit für Gäste eigne: In den Dachraum führe eine sog. Samba-Treppe, der Raum sei möbliert, verfüge über eine Holzverkleidung sowie ein Fenster und über Elektroanschlüsse und Lampen. Die geringe Höhe von max. 1,6 m stehe nicht entgegen.

Der BayVGH hält zunächst an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass es für den beitragsrechtlichen Ausbau nicht allein darauf ankommt, ob der veranlagte Dachraum baurechtlich als Vollgeschoss gilt, sondern maßgeblich ist, ob das Dachgeschoss sich in seinem gegenwärtigen Zustand über das normale Maß einer Speichernutzung hinaus objektiv für eine Nutzung eignet, die den Vorteil aus der gemeindlichen Einrichtung erhöht.

Im konkreten Fall kam der BayVGH angesichts der geringen Höhe (im höchsten Bereich 1,6 m), die ein aufrechtes Begehen im Großteil des Raumes nicht möglich macht, und den sonstigen Umständen, die keine Anhaltspunkte für eine objektive Eignung für eine über die normale Dachgeschossnutzung hinausgehende Nutzung erkennen ließen, zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Dachraum nicht um ein ausgebauten Dachgeschoss im beitragsrechtlichen Sinn handelt.

Der BayVGH stellt klar, dass Verbretterungen von Dachinnenflächen und Dachraumböden für sich genommen keine „Ausbaumaßnahmen“ darstellen; sie dienen vielmehr dazu, übermäßigen Staubanfall auf dem „Speicher“ vorzubeugen.

Bei der Beurteilung, ob ein Dachgeschoss als ausgebaut anzusehen ist, darf nicht entscheidend auf eine vorhandene Möblierung abgestellt werden, da die Lagerung von Einrichtungsgegenständen auch bei einer Speichernutzung üblich ist und keine Nutzbarkeit

schaft, die den Vorteil aus der öffentlichen Einrichtung erhöht. Dabei handelt es sich nicht um Ausbaumaßnahmen.

Ist der Zugang zu einem Dachraum nur über eine Leiter möglich, die gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayBO nur als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig ist, ist dies ein weiteres Indiz gegen das Vorliegen eines Ausbaus im beitragsrechtlichen Sinn.

Mühlich  
Landesanwältin

20 B 15.200  
B 4 K 13.328

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*  
\*\*\_\*\*\*\*\*\_\* , \*\*\*\*\*

gegen

**Gemeinde Kleinsendelbach,**  
gesetzlich vertreten durch die erste Bürgermeisterin,  
Sebalder Straße 8, 91077 Dormitz,

- Beklagte -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater F.E.L.S.,  
Löhestraße 11/Rathenaustraße 30, 95444 Bayreuth,

wegen

Herstellungs- und Verbesserungsbeitrags (Kanal) – Vorausleistung;  
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Ver-  
waltungsgerichts Bayreuth vom 25. Juni 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **9. Juni 2015**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 25. Juni 2014 wird geändert. Die Bescheide der Beklagten vom 22. Oktober 2012 GeschNr. IVb-Gö-6343 über 60,55 Euro und 191,38 Euro werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 251,93 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Mit Bescheid vom 22. Oktober 2012 erhob die Beklagte von der Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 293/6 der Gemarkung \*\*\*\*\* eine Vorauszahlung auf einen Beitrag für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung in Höhe von 60,55 Euro (Geschossfläche 19,10 m<sup>2</sup> x 3,17 Euro). Mit weiterem Bescheid vom 22. Oktober 2012 erhob die Beklagte von der Klägerin einen Beitrag für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in Höhe von 191,38 Euro (Geschossfläche 19,10 m<sup>2</sup> x 10,02 Euro). Veranlagt wurde jeweils ein Spitzboden mit einer zugrunde gelegten verminderten Geschossfläche von 19,10 m<sup>2</sup> bei einem Aufmaß der Grund-

fläche von 3,00 m x 9,55 m. Beide Bescheide änderten entsprechende Vorgängerbescheide vom 8. Oktober 2012 ab, welche noch die Geschossfläche eines Wintergartens einbezogen hatten.

- 2 Hiergegen legte die Klägerin Widersprüche ein, über die nicht entschieden wurde.
- 3 Am 14. Mai 2013 erhob die Klägerin Klage. Ihr Dachgeschoss sei nicht als ausgebaut im Sinne der Satzung anzusehen. Mit einer Stehhöhe von 1,60 m unter der Firstlinie sei es in keiner Weise ausbaufähig. Seit Errichtung des Hauses seien keine zusätzlichen beitragspflichtigen Geschossflächen hergestellt worden. Bei der „Samba-Treppe“ handle es sich um eine Behelfstreppe.
- 4 Die Klägerin beantragte, die Bescheide vom 22. Oktober 2012 aufzuheben.
- 5 Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.
- 6 Es liege zweifelsfrei ein beitragspflichtiger Dachgeschossausbau vor. Insgesamt sei eine studioartige Nutzung gegeben.
- 7 Mit Urteil vom 25. Juni 2014 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Sie sei als Untätigkeitsklage zulässig, aber unbegründet. Das Dachgeschoss eigne sich in seinem gegenwärtigen Zustand über das normale Maß einer Speichernutzung hinaus objektiv für eine Nutzung, die den Vorteil aus der gemeindlichen Einrichtung erhöhe, wie sich aus den bei den Akten befindlichen Fotos ergebe. Demnach eigne sich der ausgebaut Spitzboden als Übernachtungsmöglichkeit für Gäste. Zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses sei die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen, weil der zuständige Sachbearbeiter nicht vor 2008 vom Ausbauzustand Kenntnis erlangt habe.
- 8 Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung verweist die Klägerin auch darauf, dass der Dachboden aufgrund einer Höhe von 1,60 m in der Mitte, also unter dem Dachfirst, nicht geeignet sei, zum zeitweiligen Aufenthalt für Menschen zu dienen. Die Höhe an den Außenseiten betrage 20 cm, weswegen sich eine durchschnittliche Stehhöhe von 90 cm ergebe. Über zwei Drittel der Fläche mit der größten Höhe ergebe sich eine Mindesthöhe von 60 cm, also ca. 27 % eines Vollgeschosses. Zwischen Dachziegeln und Verbretterung fehle eine Isolierung. Deswegen sei weder ein Beheizen im Winter möglich, noch im Sommer eine Klimatisierung. Der vorhandene Stromanschluss diene der Beleuchtung. Die gelagerten Uralt-Möbel änderten an der Ungeeignetheit nichts.

- 9 Die Klägerin beantragt,  
10 das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Juni 2014 und „den Bescheid der  
Beklagten vom 2. November 2012“ (richtig wohl die Bescheide vom 22. Oktober  
2012) aufzuheben.
- 11 Die Beklagte beantragt,  
12 die Berufung zurückzuweisen.
- 13 Sie überreichte Satzungsunterlagen und trug weiter vor, aus den in den Akten befindlichen Lichtbildern ergebe sich, dass der Dachbodenraum zumindest in der Mitte in einer Breite von mehr als einem halben Meter eine Höhe von 1,60 m habe. Durchgehend sei eine übliche Holzdecke mit Profilbrettern hergestellt, wie sie auch in Wohnräumen Verwendung finde. Ob sich dahinter eine Dämmung befinden könne nicht festgestellt werden. Auf einer Giebelseite befänden sich giebelhohe Fenster, die sogar mit einer Schrägjalousie versehen seien. Es liege ein durchgehender Fußboden vor, der seinem äußeren Erscheinungsbild nach gerade nicht für einen reinen Dachboden typisch sei. Es seien Beleuchtungskörper vorhanden und selbst am kleinen Giebelfenster der anderen Seite seien Vorhänge angebracht. Die gesamte Dekoration spreche für wohnliches Ambiente und nicht für eine Dachbodennutzung.
- 14 Das Gericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung nach § 130a VwGO angehört. Die Beteiligten zeigten sich damit einverstanden.
- 15 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

## II.

- 16 Die zulässige Berufung, über die nach § 130a Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden kann, hat Erfolg und führt unter Änderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 25. Juni 2014 zu einer Stattgabe der auch nach § 75 VwGO zulässigen Klage. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 22. Oktober 2012 (und nur deren Aufhebung wird von der Klägerin begehrt, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 88 VwGO) sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 17 Das von der Beklagten vorgelegte Satzungsrecht ist nicht geeignet, den von der Beklagten zur Veranlagung des über dem Dachgeschoss befindlichen Spitzbodens erlassenen Beitragsbescheid zur Herstellung der Entwässerungseinrichtung und den gleichzeitig erlassenen Vorauszahlungsbescheid auf einen Beitrag für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung zu tragen. Denn bei der herangezogenen Räumlichkeit handelt es sich nicht um ein ausgebautes Dachgeschoss im Sinne der von der Beklagten vorgelegten Satzungsbestimmungen. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 8. Juli 1997 (in der Fassung von Art. I Abs. 2 der Änderungssatzung vom 24.11.1997) und nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 13. Oktober 1997 sowie nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 19. März 2012 (in der Fassung des § 1 der 2. Änderungssatzung vom 7.4.2014) – gleichlautend insoweit Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 2008, AllMBI. 2008, 350 (s. auch GK 2008 Nr. 165), dort § 5 Abs. 2 Satz 3 zum Beitragsmaßstab „Grundstücksfläche–tatsächliche Geschossfläche“ – werden Dachgeschosse nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- 18 Der streitgegenständliche Dachraum ist jedoch nicht als „ausgebaut“ im beitragsrechtlichen Sinne anzusehen und nicht in die Beitragsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Beklagten einzubeziehen.
- 19 Nach der Rechtsprechung des Senats kommt es nicht allein darauf an, ob der veranlagte Dachraum baurechtlich als Vollgeschoss gilt (was angesichts seiner Abmessungen hier ausscheidet, vgl. Art. 83 Abs. 7 BayBO i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14.8.2007 GVBI S. 588) oder ob dort Aufenthaltsräume untergebracht werden können (vgl. BayVGh, U.v. 9.7.2009 – 20 BV 09.453; U.v. 8.3.2006 – 23 B 05.2340 BayVBI 2007, 88 = GK 2006 Nr. 211; B.v. 22.5.2003 – 23 CS 03.1078; v. 13.8.2001, 23 ZB 01.212; U.v. 18.11.1999 – 23 N 98.3160 BayVBI 2000, 208 = GK 2000 Nr. 89; U.v. 18.10.1996 – 23 B 95.3447 GK 1997 Nr. 177). Weil Dachgeschosse normalerweise Nebenräume sind, die keinen Entwässerungsbedarf haben und erst durch den Ausbau eine vorteilsbedeutsame Nutzungsmöglichkeit erhalten können, ist vielmehr entscheidend, ob unter objektiven Gesichtspunkten der Ausbau des Dachgeschosses eine Nutzbarkeit schafft, welche den Vorteil aus der Entwässerungseinrichtung erhöht (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a Satz 1 KAG). Das Dachgeschoss muss sich in seinem gegenwärtigen Zustand über das normale Maß einer Speichernutzung hinaus objektiv für eine Nutzung eignen, die den Vorteil aus der gemeindlichen Einrichtung erhöht (BayVGh, U.v. 18.11.1999, v. 18.10.1996, jeweils a.a.O.). Das Bei-



tragsrecht erfasst noch weitere Arten von „Dachgeschossausbauten“, die nicht die Schaffung von Aufenthaltsräumen bezwecken, deren Nutzbarkeit aber trotzdem den Vorteil aus der Entwässerungseinrichtung erhöht. Als Beispiele können der Einbau einer Sauna, eines Hobby- oder Haushaltsraumes oder eines Fitnessraumes in das Dachgeschoss angeführt werden. Subjektive Ausbau- oder Nutzungsvorstellungen des Bauherrn sind nicht maßgeblich, ebenso wenig ist entscheidend, ob durch typische bauliche Gestaltungen der spätere Ausbau von Aufenthaltsräumen gleichsam angelegt ist (BayVGH, U.v. 18.10.1996, a.a.O.). Bauliche Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen, die Anhaltspunkte dafür bieten, dass – objektiv – eine über das normale Maß einer Dachbodennutzung hinausgehende Nutzungsmöglichkeit besteht, können etwa eine Giebelseite des Dachgeschosses sein, welche nicht nur über Fenster, sondern auch eine teilverglaste Tür verfügt, zusätzlich eine Unterseite der Dachplatten, die isoliert ist und mit Regipsplatten verkleidet, deren Stöße verspachtelt sind, mit gestrichenen Innenseiten der Regipsplatten, um übermäßigen Staubablagerungen vorzubeugen, zusätzlich Holzdielen auf dem Boden des Dachraumes oder Fliesen, die ein sicheres Begehen und Verweilen erlauben, eine vollständige Elektroinstallation mit Elektroanschlüssen für Deckenleuchten, Steckdosen sowie Lichtschalter, verputzte Giebel und Zwischenwände, Trennung einzelner Räume durch Türen, das mühelose Erreichen des Dachgeschosses über eine normale, vom Untergeschoss durch eine Tür abgetrennte Treppe, ungehindertes Begehen zumindest im Mittelteil mit genügender Stehhöhe (vgl. BayVGH, U.v. 9.7.2009 und 8.3.2006, a.a.O.).

20 Ein Dachgeschoss ist jedenfalls dann nicht als „ausgebaut“ anzusehen, wenn Verputz an den Wänden, wenn Tapeten, Türen und Türzargen, Heizkörper und etwa sanitäre Einrichtungen fehlen, wenn an der Innenseite des Dachs lediglich eine Holzverkleidung angebracht oder wenn eine Dämmung zumindest entsprechend der Energieeinsparverordnung erfolgt ist und wenn ansonsten auch unter Einbeziehung einer geringen Stehhöhe (1,60 m) keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass durch den Ausbau eine über die normale Dachgeschossnutzung hinausgehende Nutzung – objektiv – möglich ist (vgl. BayVGH, U.v. 18.10.1996, a.a.O.; s. auch § 10 Abs. 3 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energiesparverordnung (EnEV) – vom 24.7.2007 BGBl I S. 1579).

21 So liegen die Dinge hier. Die in den Akten befindlichen Farbfotos der Räumlichkeit weisen unterhalb der Dachplatten durchgehend eine Holzverschalung auf und in der Mitte der abgebildeten Räumlichkeit, etwa über die ganze Länge des Dachbodens in einer Breite von allenfalls einem halben Meter angelegt, eine Stehhöhe von 1,60 m (vgl. angelegtes Metermaß in einigen Farblichtbildern). Damit ist selbst im Scheitel-

bereich dieses Dachraumes ein aufrechtes Begehen nicht möglich; sich anderen Teilen dieser Räumlichkeit zuwenden zu wollen, erfordert ein Kriechen über den gebretterten, teils mit alten Teppichen belegten Boden. Von einem Geschoss im beitragsrechtlichen Sinne, dessen Fläche entsprechend dem jeweiligen § 5 Abs. 1 Satz 1 der vorgelegten Satzungen zu einem Beitrag herangezogen werden könnte, kann nicht die Rede sein.

- 22 Es handelt sich vielmehr um einen Hohlraum zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in dem ein Aufenthaltsraum nicht möglich ist (vgl. nunmehr Art. 2 Abs. 7 Satz 2, Art. 45 BayBO i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14.8.2007, a.a.O.).
- 23 Nach den schriftlichen Darlegungen der Klägerin gegenüber Beklagter und Landratsamt vom 5. November 2012 (enthalten in der nicht durchnummerierten Behördenakte) besteht der Boden aus unbehandelten Holzbrettern, 2 cm dick, vernagelt auf den darunterliegenden Dachstuhlbalcken (keine tragende Decke), die Elektrik besteht aus einem lose liegenden Kabel aus dem darunterliegenden Zimmer mit „Verlängerungsstecker“. Diese Angaben werden durch die in den Verwaltungsgerichtsakten enthaltenen Farblichtbilder bestätigt. Belichtet wird die Räumlichkeit durch Fenster jeweils an den Giebelseiten, wobei das an der Ostseite etwa 40 cm x 40 cm umfasst, das an der Westseite von dem darunterliegenden Dachgeschoss nach oben verläuft und der Dachschräge angepasst ist und über einen wohl über die ganze Schräge verlaufenden Rollo verfügt. Beleuchtet kann die Räumlichkeit werden durch zwei provisorisch aufgehängte elektrische Lampen, welche durch Verlängerungskabel mit Strom versorgt werden. Gemessen an den von der Rechtsprechung des Senats aufgestellten Kriterien (s. oben aufgeführte Rechtsprechung) liegt damit auch angesichts der geringen Höhe der Räumlichkeit kein Ausbauzustand vor, welcher objektiv eine solche Benutzbarkeit schafft, dass dadurch der Vorteil aus der Entwässerungseinrichtung erhöht würde. Verbretterungen von Dachinnenflächen und Dachraumböden stellen an und für sich keine „Ausbaumaßnahmen“ dar; sie dienen vielmehr dazu, übermäßigem Staubanfall auf dem „Speicher“ vorzubeugen. Auf die vorhandene Möblierung mit von Decken bedeckten Matratzen oder Kinderbetten, einer Plastikkiste mit Büchern und einem niedrigen Tisch mit Fernseher, und die Dekoration des kleinen Giebelfensters mit Vorhängen darf nicht entscheidend abgestellt werden. Denn dergleichen Gegenstände können auf jedem Dachboden oder Spitzboden aufgebaut, angebracht oder abgelagert werden (im Sinne einer Speichernutzung), ohne dass dadurch eine Nutzbarkeit geschaffen würde, welche den Vorteil aus der öffentlichen Einrichtung erhöhte. Es handelt sich eben nicht um Ausbaumaßnahmen. Schließlich erfolgt der Zugang zu diesem Hohlraum über eine Leiter mit wechselseitig verbreiterten Stegen (sog. Samba-Treppe), 0,48 m breit, und zwar über einen Zugang mit einer Öffnung von 0,78 m x 1,13 m (nicht bestrittene Angaben der Klägerin, angesichts der in den Akten enthaltenen Fotos auch plausibel). Der Zugang soll we-

gen starker Temperaturschwankungen Sommers wie Winters abgedeckt sein. Mit dieser Leiter ist, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senats (U.v. 9.7.2009 und 8.3.2006, a.a.O.), der verbretterte Hohlraum im Dach nicht mühelos zu erreichen. Nur als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum ist eine solche Leiter nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayBO (i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14.8.2007) zulässig. Sie schafft im Übrigen auch keinen erleichterten Zugang und damit objektiv keine gesteigerte Nutzbarkeit des Spitzbodens.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 26 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 27 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen)

sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Schaudig    Reinthaler

Kraheberger